

# Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



## 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)

### Präambel

Aufgrund der § 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 29.11.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beschlossen:

### Artikel I – sachliche Änderungen

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 18.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.7 für den Salzlandkreis vom 21.02.2011), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 06.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 des WAZV „Bode-Wipper“ vom 10.02.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke“

b) Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) zur zentralen Ableitung von vorgeklärten Schmutzwasser in der

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke“

c) Abs. 1 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) in der

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke“

d) Abs. 1 d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winnigen“

e) Abs. 1 e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) zur zentralen Ableitung von vorgeklärten Schmutzwasser in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winnigen“

f) Abs. 1 f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“

- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Cochstedt ohne das in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellte Gebiet des Flughafens, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Flurstücke
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Wilsleben und Winingen“

g) Abs. 1 g) wird wie folgt neu gefasst:

„g) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für Grundstücks- und Straßenoberflächenentwässerung, soweit für letztere § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht entgegensteht im Trenn- und Mischsystem in der

- Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Löderburg und Neundorf (Anhalt) mit Ausnahme der in der Anlage 1 benannten Grundstücke
- Stadt Aschersleben nur in der Ortschaft Winingen

als öffentliche Einrichtungen.

Die Widmung der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung erstreckt sich auf sämtliche Straßenflächen von Bundesstraßen sowie auf Straßenflächen von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Abwasseranlagen entwässern.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sollten Grundstücke nicht im Grundbuch eingetragen sein (insbesondere sogenannte buchungsfreie Straßengrundstücke), gelten die Regelungen für Grundstücke entsprechend.“

b) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundstücksgrenze“ die Worte „bzw. für die Straßenoberflächenentwässerung der Abzweig vom Hauptkanal bis zum Straßeneinlauf“ eingefügt.

c) In Absatz 10 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundstücksgrenze“ die Worte bzw. für die Straßenoberflächenentwässerung der Straßeneinlauf“ eingefügt.

d) In Absatz 13 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Anschlussberechtigt für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Träger der Straßenbaulast.“

3. In § 5 II Satz 1 werden hinter dem Wort „Grundstückseigentümer“ die Worte „bzw. dem Straßenbaulastträger“ eingefügt.

## Artikel II – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 30.11.2016



Andreas Beyer  
Verbandsgeschäftsführer



<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Neundorf	2	697
Neundorf	2	669
Neundorf	2	196
Neundorf	2	197
Neundorf	2	199
Neundorf	2	200
Neundorf	2	201
Neundorf	2	202
Neundorf	2	203
Neundorf	2	204
Neundorf	2	205
Neundorf	2	206
Neundorf	2	207
Neundorf	2	208
Neundorf	2	209
Neundorf	2	210
Neundorf	2	211
Neundorf	2	212
Neundorf	2	213
Neundorf	2	214
Neundorf	2	215
Neundorf	2	216
Neundorf	2	217
Neundorf	2	218
Neundorf	2	219
Neundorf	2	220
Neundorf	2	221
Neundorf	2	222
Neundorf	2	223
Neundorf	2	544/224
Neundorf	2	545/224

